



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nutzung und Kontrollen der Anlagen in der Schweinezucht Binde GmbH

Kleine Anfrage - KA 6/7608

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand des Baugenehmigungsverfahrens?

Aus der mit den vervollständigten Bauvorlagen nochmals erfolgten Beteiligung von Fachdienststellen und –behörden ergaben sich noch notwendige Nachforderungen zum Nachweis des Vorliegens der materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen wie

- Vorlage einer überarbeiteten Immissionsprognose in Verbindung mit der Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3 c UVPG,
- weitere Nachweise zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- ergänzende Angaben für die wasserrechtliche und düngemittelrechtliche Beurteilung sowie
- Nachweise über die ordnungsgemäße Ausführung bereits errichteter Anlagenteile.

Die letzten fehlenden Unterlagen sind mit einer Fristsetzung bis zum 5. Oktober 2012 nachgefordert worden.

2. **Laut den Aussagen der Landesregierung in der Drucksache 6/936 vom 15. März 2012 ist im Rahmen des damals anhängenden Baugenehmigungsverfahrens keine Erhöhung der Tierplatzzahlen vorgesehen. Welche Art der Nutzung hat die Schweinezucht Binde GmbH für die beantragten Anlagenteile vorgesehen, wenn keine Erhöhung der Tierplatzzahlen vom Investor angedacht ist?**

Im Bereich der Tierhaltungsanlage sind die Ställe teilweise verschoben, größer ausgeführt und zusätzliche Verbindungsbauten zwischen den Ställen errichtet worden. Die Art der Nutzung der einzelnen Anlagenteile hat sich nicht verändert.

3. **Welche Kontrollen wurden zu welchen Zeitpunkten mit welchen Ergebnissen seit März 2012 in den Anlagen der Schweinezucht Binde GmbH durchgeführt?**

Aus baurechtlicher Sicht hat am 02.04.2012 eine Ortsbesichtigung zur

- abschließenden Prüfung der Übereinstimmung der Bauvorlagen mit den tatsächlich errichteten Anlagen und zur
- Kontrolle der Nutzungsuntersagung und der vorhandenen Löschwasserversorgung

stattgefunden.

Es wurde festgestellt, dass

- keine weiteren Anlagen errichtet wurden und
- die nachträglich zu genehmigenden Anlagen mit den Antragsunterlagen bis auf einige kleinere Details und notwendige Ergänzungen übereinstimmen.

Die weiteren Forderungen aus der mit der nachträglichen Anordnung der sofortigen Vollziehung versehenen und im Übrigen auch bestandskräftigen Nutzungsuntersagungsverfügung vom 7. Februar 2011 (auf die Tierhaltung und die zugehörigen Nebeneinrichtungen wie Futterküchen etc. bezogen) waren nicht erfüllt.

Weiter teilt das MLU mit, dass die obere Immissionsschutzbehörde am 8. August 2012 aufgrund einer Beschwerde eines Anwohners über Geruchsbelästigungen aus einer Rinderhaltungsanlage in Binde eine Kontrolle auch der Schweinezucht Binde GmbH ohne vorherige Anmeldung durchgeführt hat. Geruchsbelästigungen wurden nicht festgestellt. Auf die Schweinehaltungsanlage Binde bezogene Beschwerden sind in diesem Jahr nicht eingegangen.

Durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 29. März 2012 die aktuell letzte Kontrolle. Festgestellt wurde, dass die mit Verfügung vom 22. März 2010 angeordneten Umbaumaßnahmen alle abgeschlossen waren, in Teilbereichen es aber eine zu hohe Besatzdichte bei tragenden Sauen, zu enge Kastenstände, zu geringe Lichtstärke und Män-

gel am Tränksystem gab. Angeordnet wurde die Einhaltung der geforderten Mindestfläche pro Schwein, eine Erhöhung des Wasserdrucks der Nippeltränken, die Sicherstellung einer Mindestlichtstärke von 80 Lux und eine Erweiterung der Kastenstände auf eine Breite von mindestens 70 cm. Ferner wurde wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz i. V. m. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und mit einem Bußgeld in Höhe von 5.000 Euro geahndet.

4. Wie wird aktuell sichergestellt, dass in der Schweinezuchtanlage Binde nicht mehr Tiere gehalten werden als genehmigte Tierplätze vorhanden sind?

Auf welche Weise wird die Einhaltung der Haltung von Tieren entsprechend der Anzahl der genehmigten Tierplätze kontrolliert? Werden bei Kontrollen vor Ort Zählungen vorgenommen? Wenn ja, mit welcher Methode werden die Tiere gezählt?

Das MLU teilt hierzu mit, dass die obere Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 4. Mai 2006 zugelassenen Tierplatzzahl mit Verfügung vom 26. April 2012 nochmals angeordnet hat. Die aktuelle Tierplatzzahl wird in immissionsschutzrechtlicher und veterinärrechtlicher Hinsicht durch Einsichtnahme in die vor Ort vorzuhaltenden Bestandregister kontrolliert. Ferner erfolgt eine stichprobenartige Berechnung der dem Einzeltier zur Verfügung stehenden Fläche unter Berücksichtigung der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und bei Feststellung von Abweichungen eine Zählung aller Tiere in betroffenen Stallbereichen.

5. Wie wird sichergestellt, dass die illegal errichteten Anlagenteile nicht wie in der Vergangenheit weiterhin ohne Genehmigung für die Tierhaltung und Zucht genutzt werden?

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, sind Stallgebäude gegenüber der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verschoben, größer errichtet und zusätzliche Verbindungsgänge zwischen Ställen errichtet worden.

Im Regelfall reicht zwar die formelle Baurechtswidrigkeit aus, um die Nutzung zu untersagen und auch angedrohte Zwangsmittel entsprechend durchzusetzen, weil sonst die präventive Kontrolle der Bauaufsichtsbehörde unterlaufen würde und der Nutzer auch einen zeitlichen Vorteil gegenüber dem rechtstreuen Bürger hätte, der vor Aufnahme einer Nutzung ordnungsgemäß ein Genehmigungsverfahren einleitet und dessen Ausgang abwartet.

Eine Ausnahme ist allerdings dann gegeben, wenn sich die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung geradezu aufdrängt bzw. offenkundig ist (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 12. September 2007 - M 165/07 -, juris). Die Genehmigungsfähigkeit ist i. d. S. offenkundig, wenn ohne ins Einzelne gehende Prüfung erkennbar ist, dass der Erteilung einer Baugenehmigung unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten Hinderungsgründe entgegenstehen oder wenn der erforderliche Bauantrag bereits gestellt und auch nach Auffassung der Bauaufsichtsbehörde genehmigungsfähig ist.

Letzteres ist hier der Fall. Hinzu kommt, dass eine Nutzung der Ställe ohnehin auch nur in dem Umfang formell rechtswidrig ist, wie die Stallflächen größer gebaut wurden als ursprünglich genehmigt. Eine vollständige Untersagung der Nutzung wegen der Standortverschiebungen erfolgt aus den o. a. Gründen nicht. Angesichts der unveränderten Tierplatzzahl und der offenkundigen Genehmigungsfähigkeit wird das Landesverwaltungsamt im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung keine Untersagung der Nutzung der vergrößerten Stallflächen bzw. der Verbindungsgänge anordnen.

6. Wie oft können bzw. dürfen welche Kontrollen von welchen Behörden vor Ort durchgeführt werden?

Für den Bereich des Baurechts gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

Das MLU teilt hierzu mit, dass für den Veterinärbereich gilt, dass gemäß Artikel 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass regelmäßig auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen durchgeführt werden.

Die obere Immissionsschutzbehörde hat nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu kontrollieren.

7. Nehmen die Kontrollbehörden Hinweise und Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner zum Anlass, um Kontrollen in der Anlage durchzuführen? Wenn ja, wann war dies der Fall? Wenn nein, warum nicht?

Ja.

Das MLU teilt hierzu mit, dass es im Jahr 2012 aber bisher bei der oberen Immissionsschutzbehörde keine Beschwerden von Anwohnerinnen oder Anwohnern gab. Veterinärrechtlich relevante Hinweise und Beschwerden werden ebenso grundsätzlich zum Anlass genommen, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Seit März dieses Jahres liegen dem Altmarkkreis Salzwedel aber keine diesbezüglichen Hinweise oder Beschwerden zur Schweinezucht Binde GmbH vor.

8. Welche Auflagen und Regelungen zur Ausbringung von Gülle müssen von der Schweinezucht Binde GmbH eingehalten werden? Bitte nennen. Wie weist der Betrieb die ordnungsgemäße Ausbringung der Gülle nach? Auf welche Weise wird kontrolliert, dass nicht illegal Gülle auf den Feldern ausgebracht wird?

Das MLU teilt hierzu mit, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid für die Anlage vom 4. Mai 2006 keine Nebenbestimmungen zur Gülleausbringung beinhaltet, denn diese ist nicht Gegenstand des Anlagenbetriebs. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war nachzuweisen, auf welchen Flächen die Gülleausbringung erfolgen soll und ob diese Flächen entsprechend den Anforderungen der Düngeverordnung für die Aufnahme der Stoffe geeignet sind. Nach § 12 Abs. 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Düngeverordnung wird die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch die nach Landesrecht zuständigen unteren Behörden (zuständigen Landkreise) überwacht.